

Bundesblatt

Bern, den 23. Dezember 1965 117. Jahrgang Band III

Nr. 51

Erscheint wöchentlich. Preis Fr. 33.- im Jahr, Fr. 18.- im Halbjahr,
zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr

9403

Botschaft

des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Graubünden

(Vom 9. Dezember 1965)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Stimmberechtigten des Kantons Graubünden haben in der Volksabstimmung vom 24. Oktober 1965 mit 7792 Ja gegen 5656 Nein einer Änderung von Artikel 2, Absatz 2, Ziffer 6 der Kantonsverfassung zugestimmt. Mit Schreiben vom 2. November 1965 ersucht der Kleine Rat des Kantons Graubünden um die Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung.

Die bisherigen und die neuen Bestimmungen lauten:

Bisheriger Text:

Art. 2 Abs. 2 Ziff. 6

Der Volksabstimmung unterliegen:

1. ...

...

6. Grossratsbeschlüsse, welche eine neue Ausgabe von Fr. 100 000 oder mehr zur Folge haben, oder eine neue, voraussichtlich in fünf aufeinanderfolgenden Jahren wiederkehrende Ausgabe von mindestens Fr. 20 000 in sich schliessen;

Neuer Text:

Art. 2 Abs. 2 Ziff. 6

Der Volksabstimmung unterliegen:

1. ...

...

6. a. alle Grossratsbeschlüsse, welche für den gleichen Zweck eine einmalige neue Gesamtausgabe von mehr als 800 000 Franken oder wiederkehrende neue Ausgaben von jährlich mehr als 150 000 Franken zur Folge haben;

- b. alle Grossratsbeschlüsse, welche für den gleichen Zweck eine einmalige neue Gesamtausgabe von

mehr als 300 000 Franken, aber höchstens 800 000 Franken, oder wiederkehrende neue Ausgaben von jährlich mehr als 60 000 Franken, aber höchstens 150 000 Franken, zur Folge haben, wenn 2000 stimmberechtigte Kantonseinwohner innert 90 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt das Begehren um Durchführung der Volksabstimmung stellen; das Weitere regelt die Ausführungsgesetzgebung.

Im Jahre 1880 haben die Stimmberechtigten des Kantons Graubünden die heute noch geltenden Grenzen für die Finanzkompetenzen des Grossen Rates festgesetzt. Danach unterliegen Grossratsbeschlüsse, welche eine neue Ausgabe von 100 000 Franken oder mehr zur Folge haben oder eine neue, voraussichtlich in fünf aufeinanderfolgenden Jahren wiederkehrende Ausgabe von mindestens 20 000 Franken in sich schliessen, obligatorisch einer Volksabstimmung.

Durch den Wandel der wirtschaftlichen Verhältnisse ist diese Regelung heute überholt. Im Laufe der Jahrzehnte sind die Kosten und Preise stark gestiegen. Nicht nur die Konsumgüter haben eine sehr erhebliche Preissteigerung erlebt, sondern auch Boden- und Liegenschaftspreise sowie die Baukosten haben um ein Vielfaches zugenommen. Deshalb genügen die bisherigen Kompetenzlimiten den Bedürfnissen einer rationellen Verwaltungstätigkeit nicht mehr.

Nach den neuen Bestimmungen (Buchstabe *a*) unterliegen der Volksabstimmung alle Grossratsbeschlüsse, welche für den gleichen Zweck eine einmalige neue Gesamtausgabe von mehr als 800 000 Franken oder wiederkehrende neue Ausgaben von jährlich mehr als 150 000 Franken zur Folge haben. Unter Buchstabe *b* wird für Grossratsbeschlüsse, die eine einmalige neue Gesamtausgabe von mehr als 300 000 Franken, aber höchstens 800 000 Franken, oder wiederkehrende neue Ausgaben von jährlich mehr als 60 000 Franken bis höchstens 150 000 Franken zur Folge haben, das fakultative Referendum eingeführt. Danach muss über eine solche Ausgabe eine Volksabstimmung stattfinden, wenn mindestens 2000 stimmberechtigte Kantonseinwohner innert 90 Tagen nach Veröffentlichung des Grossratsbeschlusses einen Volksentscheid verlangen.

Die vorgenommene Erhöhung der Kompetenzlimiten trägt den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kantons Graubünden Rechnung und berücksichtigt die seit dem Jahre 1880 eingetretene Teuerung.

Diese Verfassungsänderung betrifft ausschliesslich das kantonale öffentliche Recht und enthält nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes. Wir beantragen Ihnen deshalb, ihr durch die Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 9. Dezember 1965.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Tschudi

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des
Kantons Graubünden

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. Dezember 1965

in Erwägung, dass die vorliegende Verfassungsänderung nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,

beschliesst:

Art. 1

Der in der Volksabstimmung vom 24. Oktober 1965 angenommenen Änderung von Artikel 2, Absatz 2, Ziffer 6 der Verfassung des Kantons Graubünden wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Graubünden (Vom 9. Dezember 1965)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1965
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	9403
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.12.1965
Date	
Data	
Seite	409-412
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 111

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.